



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
4. Februar 2004

Achtundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 108

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/58/499)]

58/140. Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/152 vom 18. Dezember 1991 über die Schaffung eines wirksamen Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege, in der sie die Grundsatzklärung und das Aktionsprogramm in der Anlage zu der genannten Resolution gebilligt hat,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 57/173 vom 18. Dezember 2002 über die Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit,

eingedenk ihrer Resolution 58/135 vom 22. Dezember 2003 über internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität: Unterstützung von Staaten beim Aufbau von Kapazitäten mit dem Ziel, die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle zu erleichtern,

sowie eingedenk ihrer Resolution 58/136 vom 22. Dezember 2003 über die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und der technischen Hilfe zur Förderung der Durchführung der universellen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus im Rahmen der Tätigkeit des Zentrums für internationale Verbrechenverhütung des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung,

unter Hinweis auf die Resolution 2003/24 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 22. Juli 2003 über die Tätigkeit des Zentrums für internationale Verbrechenverhütung, einschließlich der Verwaltung des Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 2003/28 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 22. Juli 2003 über internationale Zusammenarbeit zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung von Entführungen und die Gewährung von Opferhilfe,

unter Betonung der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere was die Verringerung der Kriminalität, eine effizientere und wirksamere Rechtsdurchsetzung und Rechtspflege, die Achtung vor den Menschenrechten und der Herrschaft des Rechts und die Förderung eines Höchstmaßes an Fairness, Menschlichkeit und pflichtgemäßem Verhalten betrifft,

in der Erkenntnis, dass die Bekämpfung der weltweiten Kriminalität eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellt,

überzeugt von der Zweckmäßigkeit einer engeren Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Staaten bei der Bekämpfung der Kriminalität, namentlich der organisierten Kriminalität, der Korruption, der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, der mit Drogen zusammenhängenden Verbrechen, der Geldwäsche, der unerlaubten Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie des unerlaubten Handels damit, des kriminellen Missbrauchs von Informationstechnologien sowie der kriminellen Tätigkeiten, die auf die Förderung des Terrorismus in all seinen Erscheinungsformen und Ausprägungen gerichtet sind, eingedenk der Rolle, die sowohl die Vereinten Nationen als auch die Regionalorganisationen in dieser Hinsicht übernehmen können,

in Anerkennung der zur Zeit auf Regionalebene unternommenen Anstrengungen zur Ergänzung der Tätigkeit des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege bei der Bekämpfung der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, sowie in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von den laufenden Arbeiten, die im Rahmen des Bali- und Puebla-Prozesses¹ stattfinden,

sowie in Anerkennung der derzeit unternommenen Anstrengungen zur Ergänzung der auf die Bekämpfung der Korruption gerichteten Tätigkeit des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege sowie Kenntnis nehmend von den Ergebnissen des dritten Globalen Forums über die Bekämpfung der Korruption und die Wahrung der Integrität, das vom 28. bis 31. Mai 2003 in Seoul stattfand,

in Anerkennung der Rolle der Regeln und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege sowie ihrer Weiterentwicklung wie in Resolution 2003/30 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 22. Juli 2003 dargelegt,

sowie in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit einer Ausweitung der Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, um den Ländern, insbesondere den Entwicklungs- und Transformationsländern, bei ihren Bemühungen behilflich zu sein, die Übereinkommen der Vereinten Nationen und andere Rechtsinstrumente und grundsatzpolitische Leitlinien in die Praxis umzusetzen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/25 vom 15. November 2000, mit der sie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und das Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg

¹ Zuletzt die vom 28. bis 30. April 2003 auf Bali (Indonesien) abgehaltene zweite Regionale Ministerkonferenz über Schleusung, Menschenhandel und damit zusammenhängende grenzüberschreitende Kriminalität und die am 29. und 30. Mai 2003 im Rahmen des Puebla-Prozesses in Cancún (Mexiko) abgehaltene achte Regionalkonferenz über Migration.

zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität verabschiedete, sowie auf ihre Resolution 55/255 vom 31. Mai 2001, mit der sie das Zusatzprotokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität verabschiedete,

erfreut über die Verabschiedung ihrer Resolution 58/4 vom 31. Oktober 2003 über das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption,

in Anerkennung der Notwendigkeit, bei den Kapazitäten für technische Zusammenarbeit, über die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung verfügt, das Gleichgewicht zwischen allen von der Generalversammlung und vom Wirtschafts- und Sozialrat benannten Prioritäten zu wahren,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie den Generalsekretär ersuchte, dem Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege entsprechend dem hohen Vorrang, der dem Programm beigemessen wird, dringend ausreichende Mittel für die vollständige Erfüllung seines Auftrags zur Verfügung zu stellen,

ingedenk der Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts²,

unter Hinweis auf die Aktionspläne zur Umsetzung der Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts³,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 2003/25 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 22. Juli 2003 über internationale Zusammenarbeit, technische Hilfe und Beratende Dienste auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege,

sich dessen bewusst, dass dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung aus am wenigsten entwickelten Ländern, Entwicklungs- und Transformationsländern sowie Ländern in Postkonfliktsituationen immer mehr Anträge auf technische Hilfe zugehen,

mit Dank für die von bestimmten Mitgliedstaaten in den Jahren 2002 und 2003 bereitgestellten Finanzmittel, dank deren das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung seine Kapazitäten zur Durchführung einer größeren Zahl von Projekten auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege ausbauen konnte,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die bei der Durchführung der Resolution 57/173 der Generalversammlung erzielten Fortschritte⁴;

2. *erklärt*, wie wichtig die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung bei der Wahrnehmung seines Auftrags auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege ist, namentlich, was die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, insbesondere durch die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und die Gewährung technischer Hilfe auf entsprechenden Antrag angeht,

² Resolution 55/59, Anlage.

³ Resolution 56/261, Anlage.

⁴ A/58/222.

durch die die Tätigkeit des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus ergänzt wird;

3. *bekräftigt*, wie wichtig das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege für die Förderung wirksamer Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege ist, da es auf die Bedürfnisse der internationalen Gemeinschaft angesichts der innerstaatlichen wie auch der grenzüberschreitenden Kriminalität eingeht und den Mitgliedstaaten dabei behilflich ist, ihre Ziele in Bezug auf die Verbrechenverhütung auf innerstaatlicher und zwischenstaatlicher Ebene zu erreichen und die Maßnahmen zur Verbrechenbekämpfung zu verbessern;

4. *begrüßt erneut* den Beschluss der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, in ihre Tätigkeiten eine geschlechtsspezifische Perspektive einzubeziehen, sowie ihr an das Sekretariat gerichtetes Ersuchen, dafür Sorge zu tragen, dass eine geschlechtsspezifische Perspektive fester Bestandteil aller Tätigkeiten des Zentrums wird;

5. *bekräftigt* die Rolle des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, das den Mitgliedstaaten auf Antrag technische Zusammenarbeit, Beratende Dienste und andere Formen der Hilfe auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zur Verfügung stellt, namentlich im Bereich der Verhütung und Eindämmung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, der Korruption und des Terrorismus, sowie auf dem Gebiet des Wiederaufbaus innerstaatlicher Strafjustizsysteme;

6. *würdigt* die Fortschritte, die bei der Durchführung der weltweiten Programme zur Bekämpfung von Menschenhandel, Korruption, organisierter Kriminalität und Terrorismus erzielt wurden, die auf der Grundlage enger Konsultationen mit den Mitgliedstaaten und nach Überprüfung durch die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege ausgearbeitet wurden, und fordert den Generalsekretär auf, diese Programme noch stärker bekannt zu machen und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung zu stärken, indem er ihm die erforderlichen Mittel zur vollständigen Erfüllung seines Auftrags auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zur Verfügung stellt;

7. *unterstützt* den hohen Vorrang, der der technischen Zusammenarbeit und den Beratenden Diensten auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege, namentlich auf dem Gebiet der Verhütung und Eindämmung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, der Korruption und des Terrorismus, beigemessen wird, und betont, dass die operativen Tätigkeiten des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung verstärkt werden müssen, damit es insbesondere Entwicklungs- und Transformationsländern und Ländern in Postkonfliktsituationen behilflich sein kann;

8. *fordert* die Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, zur wirksamen Auseinandersetzung mit den gravierenden Problemen, die durch die Schleusung von Migranten und den Menschenhandel sowie damit zusammenhängende Aktivitäten entstehen, nationale, regionale und internationale Strategien und weitere notwendige Maßnahmen auszuarbeiten, welche die diesbezügliche Arbeit des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege ergänzen;

9. *bittet* alle Staaten, die operativen Tätigkeiten des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege durch freiwillige Beiträge an den Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und

Strafrechtspflege oder durch freiwillige Beiträge zur unmittelbaren Unterstützung solcher Tätigkeiten, namentlich zu Gunsten der Gewährung technischer Hilfe bei der Erfüllung der auf dem Zehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger eingegangenen Verpflichtungen, einschließlich der Maßnahmen, die in den Aktionsplänen zur Umsetzung der Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts aufgeführt sind, zu unterstützen;

10. *legt* den zuständigen Programmen, Fonds und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den internationalen Finanzinstitutionen, insbesondere der Weltbank, sowie den regionalen und nationalen Finanzierungsorganisationen *nahe*, die technischen operativen Tätigkeiten des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zu unterstützen;

11. *fordert* die Staaten und die Finanzierungsorganisationen *nachdrücklich auf*, gegebenenfalls ihre Vergabepolitik für Entwicklungshilfemittel zu überprüfen und die Verbrechenverhütung und die Strafrechtspflege als Teilbereiche in diese Hilfe mit einzu beziehen;

12. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege unternommen hat, um die ihr übertragene Aufgabe der Mobilisierung von Ressourcen energischer zu verfolgen, und fordert die Kommission auf, auch im Einklang mit der Resolution 2003/31 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 22. Juli 2003 über die Arbeitsweise der Kommission, ihre diesbezüglichen Tätigkeiten weiter zu verstärken;

13. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Beschluss, während der dreizehnten Tagung der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf hochrangiger Ebene eine Erörterung der Fortschritte zu veranstalten, die hinsichtlich der die Strafrechtspflege betreffenden Aspekte des Terrorismus und der internationalen Übereinkommen und Protokolle mit Bezug auf den Terrorismus erzielt wurden;

14. *dankt* den nichtstaatlichen Organisationen und den sonstigen maßgeblichen Sektoren der Zivilgesellschaft für ihre Unterstützung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege;

15. *bittet* die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die Weltbank, sowie andere internationale Finanzierungsorganisationen, stärker mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung zusammenzuarbeiten, um Synergien zu nutzen und Doppelarbeit zu vermeiden, und sicherzustellen, dass Aktivitäten betreffend Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, namentlich Aktivitäten im Zusammenhang mit der Verhütung von Korruption, nach Bedarf im Rahmen ihrer Agenda für eine nachhaltige Entwicklung geprüft werden und dass die Sachkenntnisse des Büros im Hinblick auf Maßnahmen zur Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, namentlich Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verhütung von Korruption und der Förderung der Rechtsstaatlichkeit, in vollem Umfang genutzt werden;

16. *ersucht* den Generalsekretär, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege als das wichtigste richtliniengebende Organ auf diesem Gebiet bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, einschließlich der Zusammenarbeit und Koordinierung mit dem Institutverbund des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege und anderen zuständigen Organen, angemessen zu unterstützen;

17. *begrüßt* das Inkrafttreten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Übereinkommen von Palermo) und das bevorstehende Inkrafttreten des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität sowie die Ergebnisse der vom Generalsekretär vom 23. bis 26. September 2003 in New York durchgeführten Aktion "Brennpunkt 2003: Verträge zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Terrorismus";

18. *betont*, wie wichtig das rasche Inkrafttreten der übrigen Zusatzprotokolle zu dem Übereinkommen ist;

19. *fordert* alle Staaten und regionalen Wirtschaftsorganisationen *nachdrücklich auf*, soweit noch nicht geschehen, das Übereinkommen so rasch wie möglich zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten, damit sie an der Konferenz der Vertragsstaaten auf ihrer vom 28. Juni bis 9. Juli 2004 in Wien stattfindenden Eröffnungstagung teilnehmen können;

20. *begrüßt* es, dass bereits freiwillige Beiträge entrichtet wurden, und legt den Staaten *nahe*, über den in dem Übereinkommen eigens für diesen Zweck vorgesehenen Finanzierungsmechanismus der Vereinten Nationen beziehungsweise durch direkte Unterstützung der Durchführungsaktivitäten und -initiativen regelmäßig angemessene freiwillige Beiträge zur Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu entrichten;

21. *begrüßt außerdem* den Erfolg der Verhandlungen über das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption und die Teilnahme der Staaten und der zuständigen Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration an der vom 9. bis 11. Dezember 2003 in Mérida (Mexiko) abgehaltenen Konferenz auf hoher politischer Ebene zur Unterzeichnung des Übereinkommens und fordert sie nachdrücklich auf, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um das Übereinkommen so bald wie möglich zu ratifizieren;

22. *ersucht* den Generalsekretär, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung angemessen zu unterstützen, damit es das rasche Inkrafttreten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption fördern kann;

23. *legt* den Staaten *nahe*, über den in dem Übereinkommen eigens für diesen Zweck vorgesehenen Finanzierungsmechanismus beziehungsweise durch direkte Unterstützung der Durchführungsaktivitäten und -initiativen regelmäßig angemessene freiwillige Beiträge zur Förderung des Inkrafttretens des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption zu entrichten;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

77. Plenarsitzung
22. Dezember 2003